

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

der TG Rangenberg e.V., Schwartauer Str.63, 23611 Sereetz, hier aufgrund gesonderter Vollmacht vertreten durch sein Mitglied A

- Berufungskläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch seine Vorstandsmitglieder B und C

- Berufungsbeklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 10.2.2006 durch die Verbandsrichter D, E und F im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden:

1. Der Berufungsklage vom 24.2.2006 gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 10.2.2006 wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 10.2.2006 wird aufgehoben.
3. Der angefochtene Ordnungsstrafenbescheid Nr. Vo/20 gegen den Berufungskläger vom 22.12.2005 wird aufgehoben.
4. Die Wertung der Spielbegegnungen des Berufungsklägers am 10.12.2005 wird so vorgenommen, wie es sich aus den dem Staffelleiter vorgelegten Spielberichtsbögen ergibt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Berufungsbeklagte.

1. Sachverhalt

Der Kläger nimmt mit seiner 1. Herrenmannschaft an den Punktspielen der Landesliga Schleswig-Holstein teil. Am 10. Dezember 2005 kam es in Lübeck zu der Begegnung TG Rangenberg gegen TSV Wattenbek und PSV Eutin. In den Spielberichtsbögen der beiden Begegnungen wurde jeweils der Spieler G mit der Nr. 1 als Libero in das dafür vorgesehene Sonderfeld im

Spielberichtsbogen eingetragen. Es wurde jedoch versäumt, diesen Spieler zusätzlich in die normale Spielerliste einzutragen. Die Spielberichtsbögen wurden in dieser Form durch die beteiligten Mannschaften und Schiedsgerichte abgezeichnet.

Der Staffelleiter hat aufgrund dieser Eintragungen in den Spielberichtsbögen den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gesehen und mit Datum vom 22.12.2005 einen Ordnungsstrafenbescheid (OSB) mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 10,00 x 2 = EUR 20,00 erlassen. Weiterhin hat er die Spiele des Berufungsklägers als verloren gewertet.

Gegen den OSB vom 22.12.2005 hat der Berufungskläger mit Schreiben vom 28.12.2005 Einspruch eingelegt, den er damit begründet, dass der Spieler G sehr wohl spielberechtigt gewesen sei. Es habe ein ordnungsgemäßer Spielerpass vorgelegen, der von den beteiligten Mannschaften auch jeweils überprüft worden sei. Somit sei dieser Spieler spielberechtigt. Es hätte zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel daran bestanden, dass dieser als Libero eingesetzt worden sei. Bei dem Verstoß könne es sich allenfalls um einen Formfehler handeln, dessen Sanktionierung mit einem Spielverlust in der Landesspielordnung (LSO) weder explizit vorgesehen sei und im übrigen auch unangemessen hoch sei.

Der Staffelleiter hat den am 2.1.2006 bei ihm eingegangenen Einspruch mit einer Einspruchsentscheidung vom 4.1.2006 zurückgewiesen. Er führt in seiner Begründung aus, dass ein Spieler nur dann für ein Spiel teilnahmeberechtigt sei, wenn er auch im Spielberichtsbogen in dem Feld „Mannschaften“ eingetragen sei. Der Besitz eines gültigen Spielerpasses mit Staffelleitervermerk für eine bestimmte Liga sei unabdingbare Voraussetzung, allein aber nicht ausreichend für die Teilnahme am Spiel.

Daraufhin hat der Berufungskläger mit Datum vom 13.1.2006 Klage vor dem Landesspielausschuss eingereicht. Der Landesspielausschuss hat die Klage mit Schreiben vom 10.2.2006 abgelehnt. Er begründet seine Entscheidung mit den internationalen Spielregeln, 41. Aufl., wonach der Libero sowohl in der Mannschaftsliste als auch zusätzlich in dem Feld „Libero“ einzutragen sei. Diese Regeländerung habe der Berufungskläger kennen müssen. Die Entscheidung des LSA wurde zunächst am 29.1.2006 abends per e-mail versandt, auf Anfrage des Berufungsklägers aber am 10.2.2006 noch einmal auf dem postalischen Weg versandt. Die Entscheidung ging dem Berufungsbeklagten am folgenden Dienstag, dem 14.2.2006 zu.

Der Berufungskläger hat mit Schreiben vom 24.2.2006 Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Landesspielausschusses vor dem Verbandsgericht des SHVV eingelegt. Die Berufungsschrift wurde am Samstag, den 25.2.2006 per Einschreiben abgesandt und am Donnerstag, den 2.3.2006 beim Verbandsgericht eingegangen.

Der Berufungskläger hat eine Klagegebühr in Höhe von € 30,00 auf das Konto des SHVV eingezahlt.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß, den OSB Nr. Vo/20 vom 22.12.2005 aufzuheben sowie die Bewertung der Spiele vom Spieltag am 10.12.2005 so vorzunehmen, wie es sich aus den vorgelegten Spielberichtsbögen ergibt.

Der Berufungsbeklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig und begründet.

Die Berufungsklage ist fristgerecht eingelegt worden, obwohl sie das Verbandsgericht erst am 2.3.2006 erreichte. Nach der Rechtsordnung des SHVV kann gegen eine Entscheidung des LSA innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Weiterhin ist nach der Pkt. 7.5 der Rechtsordnung i.V.m. Pkt.3.2.3. der Gebührenordnung eine Gebühr von EUR 60,00 zu entrichten. Über diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wurde der Berufungskläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSA zutreffend belehrt, auch wenn versehentlich nur die Klagegebühr in Höhe von EUR 30,00 angegeben war. Diese wurde auch vom Berufungskläger entrichtet. Da dies im Einklang mit der Rechtsmittelbelehrung steht, kann sich die an sich zu niedrige Gebühr nicht zulasten des Berufungsklägers auswirken.

Gem. Pkt. 7.6 der Rechtsordnung beträgt die Frist zur Stellung eines Antrags 14 Tage seit Bekanntgabe der beschwerenden Entscheidung. Die Entscheidung des LSA wurde abends am 10.2.2006 abgesandt. Gem. Pkt. 7.7 der Rechtsordnung beginnt die Frist 3 Tage nach Absendung der Entscheidung, frühestens aber mit dem tatsächlichen Zugang. Fristbeginn war demnach erst der Tag des tatsächlichen Zugangs am 14.2.2006. Das Fristende fiel somit auf den 28.2.2006. Die Berufungsschrift hat das Verbandsgericht aber erst am 2.3.2006, also 2 Tage später erreicht.

Nach ständiger Rechtsprechung darf der Berufungskläger aber insoweit auf die üblichen Postlaufzeiten vertrauen, vgl. z.B. BGH v. 22.4.1993, VII ZB 2/93. Die Berufungsklage wurde bereits am 25.2.2006 versandt und benötigte 5 Tage bis zum Eingang beim Verbandsgericht. Sie hätte normalerweise am 27.2.2006, spätestens aber am 28.2.2006 beim Verbandsgericht eingehen müssen. Die Überschreitung des normalen Postweges um mehr als das Doppelte ist nicht auf ein Verschulden des Berufungsklägers zurückzuführen und kann ihm daher nicht zur Last gelegt werden. Die Berufungsschrift war somit fristgerecht eingereicht. Die Berufung war daher insgesamt als zulässig anzusehen.

Die Berufung ist auch begründet.

Der Libero war an den betreffenden Spieltagen spielberechtigt.

Die Spielberechtigung eines Spielers richtet sich grundsätzlich nach Pkt. 6 der Landesspielordnung (LSO), wonach die materielle Spielberechtigung u.a. die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein sowie den Staffelleitereintrag für eine bestimmte Liga voraussetzt.

Diese materiellen Voraussetzungen der Spielberechtigung liegen für den Spieler G unzweifelhaft vor und werden von der Beklagten auch nicht bestritten. Auch seine Identität und Präsenz an dem besagten Spieltag ist zwischen den Parteien nicht streitig, da der entsprechende Spielerpass vorlag und eingesehen wurde. Damit waren auch die formellen Nachweispflichten erfüllt.

Streitig ist lediglich, ob die fehlerhafte, weil unvollständige Eintragung im Spielberichtsbogen dazu führt, dass der Spieler G als nicht spielberechtigt gilt und damit die Begegnung der betroffenen Mannschaft gem. Pkt. 6.12 LSO als verloren gewertet werden musste.

Gem. Pkt. 6.10 LSO sind die Spielerpässe vor dem Beginn eines Spiels beim Schiedsgericht abzugeben. Sie sind von den beteiligten Mannschaften und dem Schiedsgericht zu prüfen und verbleiben während des Spiels beim Schiedsgericht. Diese Bedingungen waren nach den Einlassungen der Parteien unstreitig erfüllt. Lediglich die entsprechende Dokumentation im Spielberichtsbogen war insoweit unvollständig, als nach der neuesten (41.) Auflage der internationalen Volleyballspielregeln ein Libero sowohl in der normalen Spielerliste als auch zusätzlich in einer dafür vorgesehenen Extrazeile einzutragen ist.

Dieser Eintragungsfehler führt nach Auffassung des Verbandsgerichts aber nicht dazu, dass der betroffene Spieler seine Spielberechtigung verliert. Die Eintragungen im Spielberichtsbogen dienen zunächst lediglich dazu, die o.g. materielle Spielberechtigung zu untermauern bzw. für die Beteiligten und später den Staffelleiter überprüfbar zu machen. Diesem Zweck ist hier hinreichend Genüge getan, da der Spieler G zumindest in der Liberozeile eingetragen und seine Identität mit dem vorgelegten Spielerpass abgeglichen wurde. Die Doppeleintragung in der normalen Spielerliste erfüllt keine zusätzlichen Informationszwecke und war für den Nachweis der materiellen Spielberechtigung entbehrlich. Eine Kollision mit der übrigen Zusammensetzung der Mannschaft hätte dann vorliegen können, wenn sich aus den Eintragungen die Möglichkeit ergäbe, dass insgesamt mehr als die zulässige Anzahl an Spielern eingesetzt wurde. Diese Gefahr ist hier aber nicht gegeben, da die normale Spielerliste noch nicht ausgeschöpft war. Der Libero hat damit nicht i.S.v. Pkt. 6.12 LSO unberechtigt an Spielen teilgenommen.

Auch aus der Bundesspielordnung (BSO) konnte sich keine andere Wertung ergeben. Pkt. 5.3.2 BSO regelt, dass auf Spielverlust erkannt werden muss, wenn ein Spieler „nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist“. Der Libero war jedoch im Spielberichtsbogen eingetragen, wenn auch nicht in Form der an sich vorgesehenen Doppeleintragung. Die Liberozeile ist Bestandteil des Spielberichts bogens. Diese Einschätzung des Verbandsgerichts deckt sich im übrigen mit einer Stellungnahme des Mitglieds der Regelkommission der FIVB, Herrn H, der zugleich im Bundesschiedsrichterausschuss zuständig für Regelinformation und Regelauslegung ist. Herr H hat dem Berufungskläger auf seine Anfrage hin mitgeteilt, dass nach seiner Meinung die Libero-Zeile mit zur Spielerliste gehöre. Er geht davon aus, dass ein Spieler, der nur in dieser Zeile eingetragen ist, ebenfalls spielberechtigt ist.

Die beteiligten Mannschaften haben im Übrigen alle gemeinsam und auch in ihrer jeweiligen Funktion als Schiedsgericht dazu beigetragen, dass es bei der unvollständigen und auch widersprüchlichen Eintragung blieb. Zwar obliegt es den Mannschaften, die Spielerlisten auszufüllen; das Schiedsgericht hätte aber die Vollständigkeit der Eintragungen überprüfen und den Fehler selbst erkennen können und müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unbillig und insbesondere auch unverhältnismäßig, allein den Berufungskläger zu sanktionieren und dies auch noch in Form eines Spielverlusts.

Entscheidend für die Wertung eines Spiels als verlorenes Spiel ist, dass eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, die diese Rechtsfolge explizit vorsieht. Eine derartige Rechtsgrundlage kann das Verbandsgericht nicht erkennen. Der Schwerpunkt des Regelverstoßes liegt in einem Dokumentationsfehler, nämlich dem korrekten Ausfüllen des Spielberichts bogens. Dieser hätte geahndet werden können und zwar mit der dafür vorgesehenen Geldbuße nach dem Bußgeldkatalog (Pkt. 2.8.1.). Die Falscheintragung war jedenfalls nicht geeignet, eine fehlende Spielberechtigung herbeizuführen.

Als unterliegender Partei waren dem Berufungsbeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 12. März 2006

.....
(D)

.....
(E)

.....
(F)